

Interkantoniales Armenrecht

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interkantonaies Armenrecht.

Unter diesem prägnanten Titel hat jüngst Herr Dr. E. Gubler eine 161 Seiten starke Broschüre im Verlage des für das schweizerische Armenwesen stets wohlwollendes Interesse bekundenden Art. Institut Drell Fückli in Zürich erscheinen lassen.

Von vorne herein sei bemerkt, daß das interkantonale und das internationale Armenwesen bei uns an wissenschaftlicher und volkswirtschaftspolitischer Bedeutung das kantonale überragt. Die bekannte Vorliebe des Bundesrates für möglichst extensive Interpretation der das Unterstützungswesen internationaler Denomination regelnden Niederlassungsverträge ist unserem interkantonalen Armenwesen leider nicht zuteil geworden. Dagegen hat das Bundesgericht in neuerer Zeit kräftig eingegriffen, wo es als Rechtsmacher zwischen Kantonen über einschlägige Fragen angerufen wurde. Allein diese Judikatur kann den bedenklichen positiv rechtlichen Zustand des interkantonalen Armenwesens nicht unbedenklicher machen. Gerade die Tatsache, daß Herr Dr. Gubler im ganzen Buch über diese Dinge schreiben konnte, beweist in letzter Linie die totale Revisionsbedürftigkeit der Lage. Daß auch die meisten kantonalen Armengesetze reformbedürftig sind, verschlimmert die Sache natürlich noch mehr. Radikale Abhilfe bringt einzig die bundesrechtliche Regelung des gesamten Armenwesens auf territorialer Grundlage.

Das Buch von Dr. Gubler läßt sich qualifizieren als eine sehr willkommene Ergänzung zum Werke über das gesetzliche und das freiwillige Armenwesen in der Schweiz, das 1914 im gleichen Verlag in deutscher und französischer Sprache erschienen ist.

Behandelt werden zunächst in eingehender Weise die Armenrechtsquellen der Bundesverfassung (Art. 45 und 48), ganz ausführlich das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone. Die bezüglichen Partien können als Spezialkommentär der genannten legislatorischen Emanationen gelten. Der Verfasser ist mit der sachbezüglichen Judikatur der Bundesbehörden, Bundesrat und Bundesgericht, (seit 1893) sehr gut vertraut. Auffallenderweise berührt er die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz mit keinem Worte, obgleich sich darüber verschiedenes sagen läßt. Auch die armenpflegerische Spezialliteratur — insbesondere das Fachblatt „Der Armenpfleger“ (Verlag: Drell Fückli) — ist gründlich berücksichtigt worden. Daß der Verfasser nicht über interkantonale Armenpflegepraxis verfügt, beeinflusst seine Stellungnahme selbstredend, ohne indessen der Bedeutung seiner Ausführungen für den Berufsarmenpfleger Eintrag zu tun. Die kommentatorischen Resultate der Arbeit von Dr. Gubler bewegen sich keineswegs immer in der von der Armenpolitik gewünschten Richtung, was übrigens ein ihnen mit Entscheiden der staatsrechtlich kompetenten Behörden vielfach gemeinsames Moment bildet.

Zur Darstellung gelangt sodann in übersichtlicher und anschaulicher Weise das Konkordatsrecht, d. h. die Kriegsnotvereinbarung, welcher 18 Kantone beigetreten sind, und die einen bedeutsamen Vorstoß der Idee des Wohnortsprinzips markiert. In letzter Linie entwickelt der Verfasser die Mannigfaltigkeit der Bestrebungen und Erfolge auf dem Gebiete der interkantonalen Praxis und Rechtslage: I. ohne Aenderung des geltenden Rechts und II. mit Aenderung, auf dem Konkordatsweg und auf dem Wege des Bundesgesetzes. Es muß gesagt werden, daß der Verfasser den Stoff, der durchaus erst im Stadium der beginnenden Entwicklung begriffen ist, mit sicherer Hand geordnet und zur Wirkung zu bringen verstanden hat.

Zweifellos wird die Publikation von Dr. Gubler in den Kreisen der Armenpfleger Eingang und Verbreitung finden.
Dr. C. A. Schmid.

Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens.

Herr Regierungsrat Burren, Direktor des Armenwesens des Kantons Bern, hat in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1917 folgende *M o t i o n* eingereicht:

„Der Bundesrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht das Zustandekommen eines Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung durch Bundesbeiträge an die Kantone, nach dem Vorbild der Kriegszeit, zu fördern sei.

Die Unterzeichneten erblicken die angemessene Lösung dieser Frage in der Aufnahme eines Art. 45^{bis} in die Bundesverfassung, folgenden Inhaltes (Redaktion vorbehalten):

„Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen für die interkantonale Armenfürsorge aufstellen, um deren wirksame und humane Durchführung zu sichern und Heimischaffungen tunlichst zu verhindern.

Der Bund fördert die Erfüllung dieses Zweckes durch Beiträge an die Kantone. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes kann er ein gleiche Ziele anstrebendes Konkordat zwischen Kantonen durch Beiträge an die Kantone unterstützen, insbesondere an solche, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung mehr als 25 % ihrer gesamten Wohnbevölkerung ausmacht.“

Diese Motion ist von folgenden 22 Nationalräten mitunterzeichnet worden:

Von den Freisinnigen Lohner, Koch, Moser-Bern, Walser, Sträuli, Rothberger, Bettey, Keller und Mächler; von den Katholisch-Konservativen: Hartmann, Balmer, Golenstein, Schubiger, Büeler, Choquard, Daucourt und Cattori; von den Sozialdemokraten Eugster-Büst und Schneeberger; ferner von Bersier (lib.-dem.), Rikli (Grütl.) und Gelpke (fraktionslos).
St.

Verwendung des Alkoholzehntels pro 1916 durch die Kantone.

Nach dem bundesrätlichen Berichte sind im Jahre 1916 im ganzen 626,201 Franken aufgewendet worden, und zwar: 164,026 Fr. = 26 % für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus; 270,078 Fr. = 43 % für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen und 192,097 Fr. = 31 % für Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich. Der Bericht teilt, wie üblich, die Verwendung des Alkoholzehntels in 13 Unterrubriken ein, die alle mit der Bekämpfung des Pauperismus in irgend einem engeren oder loseren Zusammenhange stehen; in Unterrubrik XII erscheint ein Posten von 9635 Franken „für Armenversorgung im allgemeinen“, unter welchem Titel 4 Kantone Beträge eingestellt haben. Ob unter diesem Titel rubrizierte Beiträge an Abstinenzvereine gerade richtig etikettiert sind?
St.

Bern. Die kantonale Direktion des Armenwesens erließ an die Regierungsstatthalter zuhanden der Armenbehörden der Einwohnergemeinden ein *A r c h i v* schreiben, worin diesen empfohlen wird, für den Winter sich besonders der verkostgeldeten Kinder durch teilweise Aufhebung der herabgesetzten Kostgeldvergütungen sowie der Selbstverpfleger durch Zulassung in die Volksküchen und Suppenanstalten in größerem Umfange anzunehmen um den besondern schwierigen Verhältnissen dieser beiden Kategorien im Armenwesen vermehrte Rücksicht zu tragen.
A.